



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in nachstehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister zu übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO
 - 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO
 - 1b. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen
 - a Beschränkungen für das Halten und Parken
 - b ein Hupverbot,
 - c ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
 - 2a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO,
3. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO (Wintersport auf Straßen),
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
6. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
7. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO,
8. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO).“

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 26.09.2025

Abgenommen am: 10.10.2025